

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:335283-2021:TEXT:DE:HTML>

Deutschland-Tübingen: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2021/S 126-335283

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Landratsamt Tübingen

Postanschrift: Wilhelm-Keil-Straße 50

Ort: Tübingen

NUTS-Code: DE142 Tübingen, Landkreis

Postleitzahl: 72072

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Herr Peter Wagner

E-Mail: p.wagner@kreis-tuebingen.de

Telefon: +49 70712074325

Fax: +49 70712074355

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.kreis-tuebingen.de

Adresse des Beschafferprofils: www.kreis-tuebingen.de

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel Süd

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) Beschreibung

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE142 Tübingen, Landkreis

Hauptort der Ausführung:

Landkreis Tübingen.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Der Landkreis Tübingen beabsichtigt, die Verkehrsleistung des Linienbündels Süd mit Wirkung zum 31.7.2023 (Betriebsbeginn) im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Vorgesehen ist eine Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags von ca. 8 Jahren.

Es handelt sich um Personenbeförderung im Linienverkehr auf den Linien 151, 152, 154 und 155. Eine im Rahmen des Vergabeverfahrens erfolgende Aufteilung in Lose ist ausdrücklich vorbehalten.

Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.

Das Linienbündel Süd umfasst den Busverkehr auf folgenden Linien:

- Linie 151 Mössingen – Bästenhardt,
- Linie 152 (Melchingen – Salmendingen –) Talheim – Mössingen,
- Linie 154 Bad Sebastiansweiler – Belsen – Mössingen,
- Linie 155 Öschingen – Mössingen.

Die heute bis Melchingen/Salmendingen (Zollernalbkreis) verlängerten Fahrten sind in diesem Abschnitt nur dann beizubehalten, wenn die entsprechende Vereinbarung mit dem Zollernalbkreis verlängert wird.

Für die Linie 155 ist eine Kooperation mit dem Reutlinger Stadtverkehr abzuschließen, damit alle Fahrten, die die Haltestelle „Öschingen Reutlinger Straße“ bedienen, bis nach Reutlingen auf der dortigen Linie 5 – wie im aktuellen Fahrplan – durchgebunden werden.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 31/07/2023

Laufzeit in Monaten: 96

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

A) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zustellen. Diese Anträge müssen für die von dieser Vorabbekanntmachung erfassten Verkehre die Anforderungen erfüllen, die in dieser Vorabbekanntmachung und in dem vom Kreistag des Landkreises Tübingen beschlossenen Nahverkehrsplans beschrieben werden. Der Nahverkehrsplan Landkreis Tübingen ist unter der oben (Abschnitt I, I.1) angegebenen Internet-Adresse abrufbar und kann auf Anfrage zugesandt werden. Erfüllt ein Antrag die Anforderungen nicht, ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

B) Vorgaben:

Es handelt sich um eine Vorinformation gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Mit dieser Vorinformation wird ein Vergabeverfahren angekündigt, bei dem gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 das Kartellvergaberecht (GWB, VgV) Anwendung findet. Der voraussichtliche Beginn des

Vergabeverfahrens ist im Juli 2022. Die Vergabe soll voraussichtlich mit Betriebsaufnahme zum 31.7.2023 erfolgen. Die Verkehrsleistungen stellen eine Gesamtleistung im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG dar. Die zu erfüllenden Anforderungen an die Verkehrsleistung finden sich unter folgender Internet-Adresse: <https://www.kreis-tuebingen.de/604199.html>.

Im Übrigen gelten die Anforderungen an die ausreichende Verkehrsbedienung aus dem aktuellen Nahverkehrsplan des Landkreises Tübingen (siehe www.kreis-tuebingen.de).

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
29/06/2021